

---

## INFO NR. 21 vom 23. April 2020

Sehr geehrte Frau Direktorin,  
sehr geehrte Herren Direktoren,  
sehr geehrte Damen und Herren

heute hat erneut der Ständige Stab zur Corona-Pandemie getagt. Ich darf Sie wie folgt informieren:

### 1. Weiterfinanzierung der Dienste durch die Bezirke

Gegenüber dem Bayerischen Bezirketag habe ich als Vorsitzender der Freien Wohlfahrtspflege Bayern deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Versorgung von Menschen mit Behinderung vorrangig sicherzustellen ist und alles darangesetzt werden muss, die Dienste und Einrichtungen aufrecht zu erhalten. Es wäre fatal, diese vulnerable Gruppe von Personen jetzt im Stich zu lassen. Nicht wenige von ihnen haben in Corona-Zeiten sogar einen erhöhten Bedarf an Betreuung und Unterstützung, da nicht selten das Verständnis für die notwendigen Schutzmaßnahmen wie z.B. Betretungsverbote oder Abstandsregeln fehlt. Es kann also nicht darum gehen, bestimmte Leistungen zurückzufahren, weil sie scheinbar derzeit nicht benötigt werden. Stattdessen muss es darum gehen, andere und neue Formen der Unterstützung zu finden, um den teilweise sogar höheren Anforderungen gerecht zu werden. Demnach kommt die Anmeldung von Kurzarbeit immer erst dann in Frage, wenn die Dienste (teils) geschlossen werden.

Wir bitten um Mitteilung, wenn es hier in der praktischen Umsetzung zu Problemen kommt.

### 2. Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes in Bayern

Bezüglich unserer Anfrage zur Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes in Bayern (siehe Info Nr. 9 TOP 3) haben wir von StMin Trautner das beigefügte Antwortschreiben erhalten. Dieses Schreiben ist ein Überblick über all die Maßnahmen zur Sicherung des Sozialen Bereichs, welche im Bereich des StMAS angesiedelt sind. Bezüglich der Aussage im letzten Absatz auf S.2 habe ich im StMAS eine Erläuterung eingefordert, was hier genau zu verstehen ist. Gleiches gilt auch für die ersten beiden Spiegelstriche auf S. 3 im Schreiben an Bundesfinanzminister Scholz.

### 3. Rechtlicher Hinweis zur unmittelbaren Wirkung von Allgemeinverfügungen

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat klargestellt, dass eine einzelbetriebliche Schließungsanordnung (durch Verwaltungsakt oder sonstigen Bescheid) zur Auslösung des Versicherungsfalls weder notwendig noch veranlasst ist. Das entsprechende Schreiben finden Sie im Anhang.

Ich darf weiter auf unsere Mailadresse [corona@caritas-bayern.de](mailto:corona@caritas-bayern.de) hinweisen, an die Sie Ihre Fragestellungen, aber auch konkrete Vorschläge und Empfehlungen senden können, um dann auf Landesebene weiter behandelt zu werden.

Sollten Fragestellungen den Bereich der Kindertagesstätten betreffen, so bitte ich weiterhin darum, sich umgehend an den Landesverband Katholischer Kindertageseinrichtungen zu wenden, es sei denn, es geht um Themen von fachübergreifender Bedeutung.

Freundliche Grüße



Prälat Bernhard Piendl  
Landes-Caritasverband